Kindeswohlgefährdung

Aus Sicht der Justiz und Gerichte

Wie urteilen die Gerichte, wenn die Jugendämter sie anrufen?

Wir wollen Kinder schützen!

Vorwort

Die Salus-Jugendhilfe hat das Thema der Kindeswohlgefährdung bzw. den Kinderschutz ins Zentrum seiner Jugendhilfe Aktivitäten gestellt .In unserer Arbeit im Bereich der ambulanten erzieherischen Hilfen sind wir in der Fallarbeit immer auch mit diesem Thema konfrontiert. Die Salus Mitarbeiter sind ausgebildet in der Anwendung des Prozesses Kindeswohlgefährdung bei Salus. Insofern ist dieses Thema ein Alltagsthema unserer Arbeit.

Nun kommt es zunehmend zu Beauftragungen in akuten Kindeswohlfällen. D.h. wir übernehmen einen sogenannten Kontrollauftrag, der den Auftrag hat zu klären, ob eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt und das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts gezwungen ist oder aber mittels eines Schutzplans noch mit der Familie an der Abwendung der Gefährdung gearbeitet werden kann.
Aufgrund dieser sicherlich aus sozialpädagogischer Sicht nicht einfachen Fallbeauftragung, haben wir uns damit beschäftigt, wie die Justiz an vorliegende Fälle geht. Was sind für sie ausreichende Hinweise? Was muss vor dem möglichen Entzug der elterlichen Sorge alles geleistet werden?

Vorweg soll aber auch deutlich gesagt werden, dass Salus keine polizeilichen oder gar juristischen Aufgaben übernimmt, sondern einzig und allein das Kindeswohl im Zentrum der Überlegungen steht. Dabei hat die Anwendung der (Kindeswohl) Gefährdung durch die gemeinsame Arbeit mit der Familie / mit den Eltern absoluten Vorrang. Was aber, wenn dies zu keinem positiven Ergebnis führt? Unsere qualifizierte Task-Force Kindeswohlgefährdung ist ein Angebot an die Jugendämter diese doch sehr widersprüchliche Situation professionell zu leisten.
Der Auftrag ist also:

• Einerseits Eltern zu unterstützen, damit sie ihre Erziehungsrechte und –pflichten zum Wohle ihrer Kinder besser wahrnehmen können.
• Andererseits Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und diesen Schutz ggf. auch gegen den Willen der Eltern zu veranlassen (staatliches Wächteramt).

In den meisten Fällen kennen die Dienstleister und Jugendämter die betreffenden Familiensituationen schon seit längerer Zeit, haben über einen längeren Zeitraum Hilfen angeboten, haben versucht, Eltern auf einer rechtlich freiwilligen Basis zu veranlassen, der Herausnahme der Kinder aus der Familie zuzustimmen.
Die Jugendämter haben in diesem Prozess eine bedeutsame Stellung. Sie sind mit den Lebenslagen der Familien als sozialpädagogischer Leistungsträger befasst. Sie sind zentrale Informationsstelle für das Gericht.
Mit der Information an das Gericht tritt die Justiz zusätzlich in den Fall ein. In dieser Weise berühren sich die Aufgaben von Jugendämtern und Gerichten. Somit ist Jugendhilfe von der Entscheidung der Justiz, der Gerichte betroffen: „Folgt das Gericht unseren Anträgen? Gelingt es uns die Gerichte zu Überzeugen?“
Um bei der Entscheidung, ob ein Gericht angerufen weredn soll, soll auch der Blickwinkel der Justiz bereits ein wenig antizpiert werden. Deshalb haben wir uns mit unserer Task-Force Kindeswohlgefährdung mit den vorliegenden Gerichtsurteilen beschäftigt. Dies ist von der Hoffnung getragen, dass bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens justizierbare Fakten mit erhoben werden können.
Das dies möglich war, ist Housai Halim, Diplomjuristin, zu verdanken, die die Prozessurteile für uns aufgearbeitet hat. Ihr möchten wir unseren besonderen Dank aussprechen.
Mit der alleinigen Zielsetzung des Kindesschutzes und der Abwendung von Kindeswohlgefährdung möchten wir ihnen unsere Erkenntnisse zur Verfügung stellen. Wir hoffen, damit einen Beitrag zur Professionalisierung leisten zu können.

Salus-Jugendhilfe Groß-Gerau, November 2013

Kindeswohlgefährdung im Überblick

1. Die Trias der Kindeswohlgefährdung

Nach dem sozialwissenschaftlichem Ansatz werden die Fallkonstellationen der Kindeswohlgefährdung nach den **Trias Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch** unterschieden.

•„Die **Vernachlässigung** wird definiert als „die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, welches zur Sicherstellung der psychischen und physischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), auf Grund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“.[1]

•„Die **psychische Misshandlung** wird definiert als „wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kinder zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“.[2]

•„Unter **physischer Misshandlung** „sind alle Handlungen zu verstehen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führen können. Meistens sind Spuren wie blaue Flecken, Brüche oder Verbrennungen erkennbar, die Sorgeberechtigte allerdings oft als Folgen eines Sturzes oder Unfalls verharmlosen“.[3]

•„**Sexueller Missbrauch** an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen“.[4]

2. Tatbestand und Rechtsfolge der Kindeswohlgefährdung

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der

elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorüber-

gehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Art 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ enthält zwei auslegungsbedürftige Tatbestandsmerkmale. Zunächst ist zu fragen, was unter „Kindeswohl“ zu verstehen ist. Das Oberlandesgericht Köln führt hierzu folgende Definition aus:

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten“.[5]

Für den Begriff „Kindeswohl“ ist somit nicht entscheidend, ob die leibliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes bei den Erziehungsberechtigten optimal verlaufen wird, sondern allein, ob das Kind unter Berücksichtigung der milieubedingten Gegebenheiten in seiner Entwicklung gefährdet ist.[6] Folglich ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, hierfür muss der Richter die nötigen Informationen über das Leben der Familie ermitteln, um anhand dieser Faktoren unter Berücksichtigung der allgemeinen Wertgrundsätze im Einzelfall das Kindeswohl zu bestimmen.[7] Die Eltern und deren gesellschaftlichen Verhältnisse gehören grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes.[8]

Sodann stellt sich die Frage, wann dieses Wohl „gefährdet“ ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs versteht unter „Gefährdung“ „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass

sich bei der weiteren Entwicklung *eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.*“[9]

Dies ist im Rahmen einer Abwägung sämtlicher Umstände unter Berücksichtigung der Anlagen und des Verhaltens des Kindes festzustellen.[10] Eine bereits eingetretene Schädigung ist hierbei nicht erforderlich. Eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefährdung des Kindeswohls genügt.[11] Wenn das Kindeswohl definiert und die Gefährdung erkannt ist, ist der Staat mit seinem Wächteramt zum Eingriff nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 S.2 GG). Schwierig ist es nun, die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe „Kindeswohl“ und „Gefährdung „ richtig strukturiert und fallbezogen anzuwenden

Bei dem Begriff „Kindeswohl“ ist insbesondere der verfassungsrechtliche Einschlag zu berücksichtigen. Es gehört somit nicht zum staatlichen Wächteramt, für bestmögliche Förderung des Kindes zu sorgen.[12] Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Folglich liegt die Verantwortung für die Erziehung des Kindes primär bei den Eltern, wobei dieses „natürliche Recht“ den Eltern nicht vom Staat verliehen worden ist, sondern von diesem als vorgegebenes Recht anerkannt wird.[13] Folglich haben die Eltern das Recht frei von staatlichen Einflüssen nach ihren eigenen Vorstellungen darüber zu entscheiden, wie sie die Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Hierbei muss jedoch das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung sein.[14] Erst wenn die Eltern ihrer Verantwortung gegenüber ihrem Kind nicht gerecht werden, greift das Wächteramt des Staates gem. Art. 6 Abs. 2 S.2 GG (**Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft**) ein. Hierbei ist der Staat nicht nur berechtigt sondern verpflichtet die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen.[15]

„Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (vgl. §1 JWG), aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in erster Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art.1 Abs.1 und Art.2 Abs.1 GG. Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren. Die Anerkennung der Elternverantwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Per-

sönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht (...). Hier muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leitet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Art. 6 Abs.2 GG (...). Dies bedeutet nicht, dass jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen; vielmehr muss er stets dem grundsätzlichen Vorrang der Eltern Rechnung tragen. Zudem gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Art und Ausmaß des Eingriffs bestimmen sich nach dem Ausmaß des Versagens der Eltern und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit zunächst versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der natürlichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. Er ist aber nicht darauf beschränkt, sondern kann, wenn solche Maßnahmen nicht genügen, den Eltern die Erziehungs-und Pflegerechte vorübergehend und sogar dauernd entziehen; in diesen Fällen muss er zugleich positiv die Lebensbedingungen für

ein gesundes Aufwachsen des Kindes schaffen".[16]

Kindeswohlgefährdung in der Rechtsprechung

Leitsätze der Gerichte:

Anspruch des Kindes auf Idealeltern [17]

„Im Rahmen der §§ 1666, 1666a BGB ist stets zu beachten, dass kein Kind Anspruch auf „Idealeltern" und optimale Förderung hat und sich die staatlichen Eingriffe auf die Abwehr von Gefahren beschränken. Für die Trennung der Kinder von den Eltern oder einem Elternteil ist es daher nicht ausreichend, dass es andere Personen oder Einrichtungen gibt, die zur Erziehung und Förderung besser geeignet sind. Vielmehr gehören die Eltern und deren gesellschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes".

Sorgerechtsentziehung: Annahme der Kindeswohlgefährdung[18]

„Eine Kindeswohlgefährdung, die zur Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB führen kann, liegt vor, wenn das Kind zwei Jahre schulabstinent und derzeit unbekannten Aufenthaltes ist und die Kindesmutter durch ihr Verhalten ein Auffinden des Kindes verhindert".

„Vor einem Entzug der elterlichen Sorge ist zu prüfen, ob andere mildere Mittel in Betracht zu ziehen sind. Insbesondere kommt vorrangig die Prüfung in Frage, ob die Gefährdung des Kindeswohls durch andere Mittel abgewendet werden kann. Hilfsangebote im Sinne des § 1666a BGB, die eine Änderung des Verhaltens der Antragsgegnerin bewirken könnten, sind indes nicht geeignet, eine entsprechende Verhaltensänderung ihr herbeizuführen".

Elterliche Sorge: Sorgerechtsentzug für Teilbereiche der elterlichen Sorge wegen psychischer Erkrankung des sorgeberechtigten Elternteils[19]

„Die erzieherische Nichteignung des sorgeberechtigten Elternteils wegen bestehender erheblicher psychischer Erkrankungen - vorliegend eine massive depressive Störung und eine instabile und paranoide Persönlichkeit - kann staatliche Eingriffe nach § 1666 BGB rechtfertigen bzw. notwendig machen (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05. Juni 2009, 6 UF 130/07, FamRZ 2010, 308; OLG Stuttgart, Beschluss vom 29. Oktober 2009, 17 WF 235/09, FamRZ 2010, 1090)".

„Wegen - unverschuldeter - erzieherischer Defizite in der Person des sorgeberechtigten Elternteil können das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Bestimmung der Schule, des Horts und des Kindergarten zu entziehen sein".

Elterliche Sorge: Sorgerechtsentzug wegen Erziehungsunfähigkeit der Kindeseltern[20]

„Kann aufgrund des bisherigen Verhaltens der Kindeseltern nicht erwartet werden, dass diese verantwortungsbewusst in Abstimmung mit den staatlichen Stellen die für das Kind therapeutisch notwendigen Behandlungsmaßnahmen einleiten und unterstützen, um der bereits manifestierten Kindeswohlgefährdung, die Folge der zumindest teilweise festgestellten Erziehungsungeeignetheit der Kindeseltern ist, zu begegnen, muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass diese je nach Stimmungslage sich notwendigen therapeutischen und erzieherischen Maßnahmen, deren Erforderlichkeit sie - wenn auch möglicherweise unverschuldet - nicht erkennen, widersetzen und so den Behandlungserfolg extrem gefährden, kommt nur die völlige Entziehung der elterlichen Sorge und die Einrichtung der Vormundschaft in Betracht, um der bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung wirksam begegnen zu können".

Elterliche Sorge: Sorgerechtsentzug wegen Erziehungsunfähigkeit der Eltern; Vorrang der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen; Verant-

wortungsgemeinschaft von Familiengericht und Jugendamt[21]

„Vorrangige Maßnahmen nach § 1666a BGB sind die öffentlichen Hilfen nach den §§ 11 bis 40 SGB VIII. Das Gericht kann gegenüber den Eltern anordnen, solche Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als milderes Mittel darstellen“.

„Allerdings hat das Jugendamt grundsätzlich in eigener Verantwortung die Eignung öffentlicher Hilfen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu beurteilen und sie anzubieten, § 8a SGB VIII. Die Entscheidung über die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen und die Leistungserbringung erfolgt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) als Verwaltungsakt (§ 31 SGB X) oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 53 SGB X). Die Fach- und Sachkompetenz ist grundsätzlich beim Jugendamt angesiedelt. Aus dieser Kompetenz folgt die überwiegende Ansicht in der Rechtsprechung und im Schrifttum das Entscheidungsprimat des Jugendamts, ob und welche öffentliche Hilfen in einem Gefährdungsfall zur Gefahrenabwendung geeignet sind. Damit sind „öffentliche Hilfen“ im Sinne des § 1666 a Abs. 1 Satz 1 BGB nur solche, die das am Verfahren mitwirkende

Jugendamt konkret anbietet. Die Inanspruchnahme anderer Hilfen kann das Familiengericht nur den Eltern gebieten, § 1666 Abs. 3 Satz 1 BGB. Diese sind dann gehalten, entsprechende Leistungsansprüche gegebenenfalls auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen das Jugendamt durchzusetzen (vgl. OLG Oldenburg JAmt 2008, 330 f.). Hilfsweise kann den Kindeseltern insoweit das Sorgerecht entzogen und einem Pfleger übertragen werden (vgl. Coester, in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2009, § 1666 a Rdn. 14 m.w.N.)“.

„Andererseits ist (auch) dem Familiengericht das staatliche Wächteramt aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG in eigener Verantwortung auferlegt. Auf familienrechtlicher Ebene sind die Familiengerichte zu geeigneten und erforderlichen Maßnahmen verpflichtet, wobei der Bezugspunkt die Abwehr festgestellter Kindeswohlgefährdungen ist. Dabei wird eine Gefahrenabwehr durch „öffentliche Hilfen“ vom Gesetz ausdrücklich als vorrangig vor Sorgerechtseingriffen bezeichnet, § 1666 a Abs. 1 Satz 1 BGB (vgl. Staudinger, a.a.O., Rdn. 13)“.

Entziehung der elterlichen Sorge: Beseitigung einer Kindeswohlgefährdung durch Zustimmung des alleinsorgeberechtigten Elternteils zur Fremdunterbringung[22]

„Die Zustimmung des alleinsorgeberechtigten Elternteils zur Fremdunterbringung des eigenen Kindes ist nicht geeignet, eine in seinem Haushalt bestehende Gefährdung für das kindliche Wohl abzuwenden, wenn die akute und gegenwärtige Gefahr eines jederzeitigen Widerrufs seiner Zustimmung zur Fremdunterbringung besteht“.

„Das Familiengericht hat aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung – auf die Bezug genommen wird – der Beschwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht auf Gesundheitsfürsorge, das Recht zur Regelung der Kindergarten- und Schulangelegenheiten, das Recht auf Antragstellung für Hilfen zur Erziehung und die Vermögenssorge für das betroffene minderjährige Kind C entzogen. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Tatsachen und Argumente rechtfertigen kein anderes Ergebnis. Die Voraussetzungen für einen Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB liegen vor. Nach den nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Feststellungen des Familiengerichts stellt ein Verbleib des Kindes im Haushalt der Mutter – zumindest derzeit – eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes dar. Die Beschwerdeführerin ist aufgrund ihrer aktuell bestehenden Drogenproblematik derzeit auch nicht in der Lage, die bestehende Gefährdung von dem Kind abzuwenden. Diese – vom Familiengericht zu Recht getroffenen - Feststellungen werden von der Mutter mit der Beschwerde nicht angegriffen. Alleine die mit der Beschwerde erklärte Zustimmung der Mutter zur Fremdunterbringung des Kindes in der Pflegestelle

stellt kein geeignetes milderes Mittel zur Beseitigung der bestehenden Gefährdung für das Kind im Sinne von § 1666a BGB dar. Die bestehende akute Gefährdung für das Kind setzt sich nach der Zustimmung der Mutter zur Fremdunterbringung vielmehr in der jederzeitigen Widerruflichkeit ihrer Zustimmung fort (vgl. dazu auch: OLG Hamm, ZKJ 2011, 303 ff.)".

„Der Widerruf der Zustimmung der Mutter zur Fremdunterbringung hätte – für den Fall, dass ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind alleine zustünde - zur Folge, dass das Kind unverzüglich an die Mutter herausgegeben werden müsste. Dadurch könnte sich die derzeit bestehende Gefährdung für das Kind im Haushalt der Mutter jederzeit wieder verwirklichen".

„Die Gefährdung ist akut und gegenwärtig, weil insbesondere infolge der weiterhin bestehenden Drogenabhängigkeit der Mutter mit einem jederzeitigen Widerruf ihrer Zustimmung zur Fremdunterbringung des Kindes zu rechnen ist. Hinzu kommt, dass nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass eine Einsichtsfähigkeit der Mutter in die Fremdunterbringung des gemeinsamen Kindes gegeben ist. In ihrer Anhörung vom 3.1.2012 hat sie erklärt, dass sie nicht einsehe, warum man ihr das Kind nach ihrem letzten Rückfall „weggenommen" habe, zumal das Kind bei ihr „gut versorgt" gewesen sei. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass es der Mutter in absehbarer Zeit gelingen wird, ihre Erziehungsfähigkeit, die im Wesentlichen durch ihren Drogenkonsum beeinträchtigt wird, wiederherzustellen. Nach den Feststellungen des Verfahrensbeistands in seiner Stellungnahme vom 12.1.2012 hat sich noch nicht entschieden, eine erneute Entgiftung oder Therapie im Hinblick auf ihren Drogenkonsum durchzuführen. Außerdem hat sie vor dem Familiengericht erklärt, sie wolle selbst entscheiden, was sie in Zukunft machen werde, und sie wolle sich dabei von niemandem „hereinreden" lassen. Dieses Verhalten deckt sich mit den Feststellungen des Jugendamts über die Zusammenarbeit mit der Mutter in den zurückliegenden Zeiträumen. Unter den genannten Umständen erscheint die mit der Beschwerde erklärte Zustimmung der Mutter zur Fremdunterbringung des Kindes nicht als geeignetes Mittel zur Abwendung der bestehenden Gefährdung für das Kind. Der Mutter bleibt es jedoch unbenommen, nach Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung ihrer Erziehungsfähigkeit – insbesondere im Hinblick auf ihren Drogenkonsum – jederzeit eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung des Familiengerichts gem. § 1696 II BGB in einem gesonderten Verfahren herbeizuführen".

Elterliche Sorge: Teilentzug bei Kindeswohlgefährdung[23]

„Ergibt sich aufgrund der festgestellten Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, dass zur Gefahrenabwehr der (teilweise) Entzug der elterlichen Sorge und die Herausnahme der Kinder aus der Familie erforderlich ist, haben die Gesichtspunkte des Schutzes der Familie und der Beachtung des Kindeswillens in seiner individuellen Ausprägung dahinter zurückzutreten. Insoweit hat eine Güterabwägung dahin stattzufinden, dass die drohenden Gefahren bei Missachtung des Kindeswillens das Kindeswohl weniger beeinträchtigen als die Gefahren, denen die Kinder bei einem Belassen bei den Eltern objektiv ausgesetzt sind. Der Kindeswille und die Elternrechte haben demgegenüber zurückzutreten. Unter den geeigneten Maßnahmen ist die am wenigsten einschneidende zu wählen".

Nach Durchführung der vom Senat angeordneten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Senates aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen Frau Diplom Psychologin D. in ihrem vom Gericht eingeholten Gutachten vom 31.01.2012 (Blatt 186 bis 247 GA) fest, dass die Kindeseltern derzeit nicht in der Lage sind, ihre drei Kinder ausreichend zu versorgen und zu betreuen, so dass ein Belassen aller drei Kinder im Haushalt der Kindeseltern die bereits bestehende Kindeswohlgefährdung nicht nur fortdauern lassen, sondern vielmehr die Gefahr einer seelisch-geistigen Fehlentwicklung für die betroffenen Kinder noch erhöhen würde".

„Der Senat verkennt nicht, dass dieser einschneidende Eingriff in das Elternrecht nur deswegen angeordnet werden durfte, weil das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder andernfalls gefährdet ist und die Eltern nicht gewillt bzw. nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, wobei nur solche Maßnahmen zu treffen waren, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich und Ziel führend sind.

Voraussetzung für ein Eingreifen des Familiengerichts ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BGH FamRZ 2012, 99 - 103 m .w. N.). Als gewichtige Gesichtspunkte des Kindeswohls kommen dabei die Erzie-

hungseignung der Eltern, die Bindungen des Kindes, die Prinzipien der Förderung und der Kontinuität sowie der Beachtung des Kindeswillens in Betracht. Die sich daraus ergebenden Anforderungen für eine Gefährdung des Kindeswohls müssen demgegenüber angemessen berücksichtigt werden. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeits- und Erforderlichkeitsprüfung ist in Bezug auf die Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, konkret festzustellen, dass der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob mildere Mittel zur Verfügung stehen, um der Gefährdung entgegen zu wirken. Dies gebietet nicht nur das Kindeswohl und der Schutz der Familie nach Artikel 6 Abs. 1 GG, sondern auch das durch Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht, in das nur insoweit eingegriffen werden darf, als es wegen der konkreten Gefährdung des Kindeswohles unerlässlich ist.

Solche weniger einschneidende Maßnahmen, die geeignet sind, der bestehenden Kindeswohlgefährdung weniger einschneidend entgegen zu wirken, sind nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass neben dem wiederholten vorausgegangenem Erziehungsversagen der Kindeseltern gerade auch die mangelnde Bereitschaft der Kindeseltern zur Zusammenarbeit mit den staatlichen Hilfestellen zur Eskalation der Situation geführt hat".

Sorgerechtsverfahren: Erforderlichkeit eines Sorgerechtsentzugs bei gravierenden Kommunikations- und Kooperationsdefiziten der Eltern[24]

„Auch wenn es Eltern nicht gelingt, ihre Fähigkeit und Bereitschaft zu Kommunikation und Kooperation (wieder) herzustellen bzw. nachzuweisen, muss ein Sorgerechtsentzug zum Zweck der Aufrechterhaltung einer Fremdunterbringung nicht gerechtfertigt sein. Gravierende Kommunikation- und Kooperationsdefizite können jedoch die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung der vollen oder partiellen Alleinsorge auf einen Elternteil erforderlich machen".

„Getrennt lebende Eltern sind zwar im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge zu einer Konsensfindung verpflichtet, solange ihnen dies zum Wohle ihrer Kinder zumutbar ist (vgl. hierzu Palandt/Diederichsen, BGB, 71. Aufl., § 1671, Rn. 21). Trotz der entsprechenden Verpflichtung lässt sich jedoch in der Realität eine Konsensfindung sowie elterliche Gemeinsamkeit nicht verordnen bzw. erzwingen (vgl. hierzu z. B. BGH FamRZ 2008, 592; FamRZ 2005, 1167; BVerfG, FamRZ 2007, 1876; FamRZ 2004, 354; Johannsen/Henrich/Jaeger, Familienrecht, 5. Aufl., § 1671 BGB, Rn. 36 c). Die Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge setzt ein Mindestmaß an objektiver und subjektiver Verständigung zwischen den Eltern in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge voraus (vgl. hierzu BVerfG, FamRZ 2004, 354 und 1015). Konflikte zwischen den Eltern und das daraus resultierende Fehlen einer Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation stellt dabei für sich genommen keine Fehlhandlung oder ein Erziehungsunvermögen der Eltern dar. Allein damit lässt sich folglich nicht die Annahme einer Kindeswohlgefährdung im Sinne von §§ 1666, 1666 a BGB und ein Eingriff in das Sorgerecht der Eltern rechtfertigen. Ob unter den verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG i. V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, § 1666) eine ausreichende Grundlage vorhanden ist für die gerichtlich angeordnete Auflage einer Paartherapie zur Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, erscheint zweifelhaft (vgl. hinsichtlich der Frage einer Psychotherapie *BVerfG, FamRZ 2011, 179). Zudem ist eine solche Paartherapie ohne die Zustimmungserklärung beider Elternteile und vor allem die innere Bereitschaft zu einer solchen Therapie gar nicht möglich. Beides fehlt hier aber auf Seiten der Mutter, so dass das Ziel der (Wieder-) Herstellung der elterlichen Kommunikation und Kooperation in absehbarer Zeit nicht zu erreichen ist. Wenn es aber dauerhaft an der Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zu einer Kommunikation und Kooperation zwischen ihnen fehlt, folgt daraus nicht eine dauerhafte Kindeswohlgefährdung im Sinne von §§ 1666, 1666 a BGB, die zu einer unbefristeten Fremdunterbringung der Kinder führen könnte. Vielmehr machen gravierende Kommunikations- und Kooperationsdefizite zwischen den Eltern die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge erforderlich und die Übertragung der vollen oder partiellen Alleinsorge auf einen Elternteil gemäß § 1671 BGB. Denn das Fehlen der erforderlichen Bereitschaft zu einer Konsensfindung und Kommunikation kann einerseits für das Kindeswohl abträgliche Auswirkungen haben, reicht aber für sich genommen nicht aus, Kinder aus der elterlichen Umgebung zu nehmen bzw. ihre Fremdunterbringung aufrechtzuerhalten".*

Elterliche Sorge: Übertragung von Teilbereichen

auf das Jugendamt wegen Kindeswohlgefährdung[25]

„Die Beachtlichkeit des Kindeswillens muss zurücktreten, wenn die Befolgung zu einer Kindeswohlgefährdung führt“.

„Der Entzug der elterlichen Sorge in Teilbereichen wie dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, dem Recht zur Regelung schulischer Belange, dem Recht zur Regelung erzieherischer Hilfen und des Umgangs ist auszusprechen, wenn das Belassen von Kindern bei einem der Elternteile eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben würde. Dies kann der Fall sein, wenn Kindeseltern immer wieder versucht haben, die Kinder zu instrumentalisieren und

für die jeweils eigene Sicht der Dinge einzuspannen und sich dadurch bei den Kindern z.T. erhebliche Persönlichkeitsdefizite ausgebildet haben“.

„Zur Überzeugung des Senates steht in Übereinstimmung mit der Auffassung des Familiengerichts fest, dass das Belassen der Kinder bei einem der Elternteile derzeit eine Kindeswohlgefährdung zur Folge haben würde, so dass als mildestes Mittel der Entzug der elterliche Sorge in den im Beschlusstenor genannten Teilbereichen auszusprechen war.

Aufgrund der umfangreichen erstinstanzlichen Beweisaufnahme steht auch zur Überzeugung des Senates fest, dass die Kindeseltern derzeit nicht in der Lage sind, ihre Kinder altersgerecht und sozial adäquat zu erziehen. Die Kindeseltern haben ihren Beziehungskonflikt untereinander nicht aufgearbeitet und können - bewusst oder unbewusst - aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur ihre heillose Zerstrittenheit in Bezug auf die fehlende Wertschätzung des jeweils anderen Partners und auf die Frage der Erziehung ihrer Kinder dem Kindeswohl nicht unterordnen. Vielmehr haben sie immer wieder - und hier insbesondere der Kindesvater - versucht, die Kinder zu instrumentalisieren und für die jeweils eigene Sicht der Dinge einzuspannen. Dies hat dazu geführt, dass die beiden Mädchen einem hohen Loyalitätskonflikt ausgesetzt sind und in ihrer Persönlichkeitsfindung, insbesondere in Fragen der Standortfindung und eigenen Meinungsbildung, orientierungslos erscheinen. Insbesondere die ältere Tochter K. hat bereits erhebliche Persönlichkeitsdefizite in ihrer seelisch-geistigen Entwicklung ausgebildet, die darauf zurückzuführen sind, dass sie unter dem Einfluss ihres Vaters zu heftigen Überreaktionen neigt. Es ergeben sich deutliche Sozialisationsrückstände. Bei einem Belassen von K. beim Vater bestünde die begründete Gefahr, dass diese Entwicklungsstörungen sich verfestigen und eine natürliche altersgerechte Entwicklung verhindert würden. Insbesondere wäre zu befürchten, dass das ohnehin derzeit gestörte Verhältnis zur Mutter weiter untergraben wird. So zieht es sich wie ein roter Faden durch die Akte, dass der Antragsteller es an der nötigen Bindungstoleranz fehlen lässt und die Bindung der Tochter zur Mutter immer weiter untergräbt. Die persönliche Herabwürdigung der Mutter und die einseitige Schuldzuweisung an diese sind K. nicht verborgen geblieben und haben ihre Persönlichkeitsentwicklung mitgeprägt. Nur so wird ihre übergroße Abneigung der Mutter gegenüber verständlich.

Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob der Kindesvater diese Haltung gegenüber seinen Töchtern und der Antragsgegnerin bewusst wählt, um die Mutter-Kind-Beziehung zu untergraben oder ob ihm unverschuldet die Einsichtsfähigkeit fehlt, den schädigenden Einfluss auf die Kindesentwicklung zu erkennen. Auch unverschuldete Defizite in der Erziehungsfähigkeit, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen, rechtfertigen einen Entzug oder eine Einschränkung des elterlichen Sorgerechts“.

Fazit

Überwiegend handelten die vorliegenden Gerichtsentscheidungen von dem teilweisen oder vollständigen Entzug der Personensorge. Hierbei wird immer wieder auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingegangen. Dieser genießt in der BRD Verfassungsrang und ist folglich bei jeder staatlichen Maßnahme zu beachten. Der Entzug der Personensorge stellt den schärften Eingriff in das Elternrechtrecht dar. Aus diesem Grund kommt hierbei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine überragend wichtige Bedeutung zu. Doch nicht erläutert wird,

was im Einzelnen darunter zu verstehen ist.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besagt, dass jede staatliche Maßnahme, ein legitimes Ziel verfolgen muss und zudem geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

• Legitim ist der Zweck, vor allem wenn wie vorliegend ein staatlicher Schutzauftrag besteht (Würde des Kindes Art. 1 I GG und sein Recht auf körperliche Unversehrtheit Art. 2 I GG).

• Geeignet ist die Maßnahme, wenn hiermit das angestrebte Ziel gefördert werden kann.

• Erforderlich ist die Maßnahme, wenn kein milderes Mittel gibt, welchen den gleichen Erfolg mit der gleichen Sicherheit und einem vergleichbaren Aufwand herbeiführen würde.

• Angemessen ist die Maßnahme, wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen bestehen, die sie bewirkt.

In § 1666a BGB wird auf diesen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingegangen.

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn **der Gefahr nicht auf andere Weise**, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666a Abs. 1 BGB. Bei der Auswahl der Mittel haben die Gerichte dem verfassungsrechtlich verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung zu tragen und sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren. Wenn Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen und damit zugleich die Aufrechterhaltung der Trennung der Kinder von ihnen gesichert wird, darf dies zudem nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dieser gebietet es, dass Art und Ausmaß des staatlichen Eingriffs sich nach dem Grund des Versagens der Eltern und danach bestimmen müssen, was im Interesse des Kindes geboten ist. Der Staat muss daher nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht befunden, dass der Gesetzgeber mit § 1666 Abs. 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1666a BGB eine Regelung geschaffen hat, die es dem Familiengericht ermöglicht, bei Maßnahmen zum Schutze des Kindes auch dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung zu tragen.[26]

Anmerkungen

(1) Schone, R., Glintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not - Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven Sozialer Arbeit, Münster 1997, S. 21.
(2) Es handelt sich um die Definition der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC 1995), die beispielsweise von Goldman et al. 2003, Kairys et al. 2002, Hart et al. 2002 sowie Brassard/ Hardy 2002 aufgegriffen wurde.
(3) Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hg.): Kinderschutz geht alle an! Gemeinsam gegen Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Eine Handreichung für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. S. 9.
(4) Bange, Dirk; Deegner, Günther 1996: Sexueller Mißbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. Weinheim.

(5)OLG Köln vom 18.06.1999 - 25 UF 236/98.
(6) OLG Hamm, Beschluss vom 13. Dezember 1982 – 15 W 291/82 –, juris.
(7) Veit in: Bamberger/Roth, § 1666 Rn. 4.
(8) OLG Hamm, Beschluss vom 12. Juli 2013 – II-2 UF 227/12, 2 UF 227/12 –, juris.
(9) BGH FamRZ 1956, 350.
(10) Vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 22.01.2008 - 9 UF 105/07 - FamRZ 2008, 1556.
(11) Vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 18.12.2010 - 6 UF 96/09 - FamRZ 2010, 1746.
(12) OLG Hamm, Beschluss vom 12. Juli 2013 – II-2 UF 227/12, 2 UF 227/12
(13) BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982 – 1 BvR 188/80.
(14) Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 1982 - 1 BvR 845/79.
(15) BVerfGE 24, 119 (144).
(16) BVerfGE 24, 119 (144f).
(17) OLG Hamm, Beschluss vom 12. Juli 2013 – II-2 UF 227/12, 2 UF 227/12 –, juris.
(18) OLG Hamm, Beschluss vom 21. Dezember 2012 – II-2 UF 181/11, 2 UF 181/11 –, juris.
(19) Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 17. Dezember 2012 – 3 UF 84/12 –, juris.
(20) OLG Köln, Beschluss vom 12. September 2012 – II-4 UF 142/12, 4 UF 142/12 –, juris.
(21) OLG Koblenz, Beschluss vom 11. Juni 2012 – 11 UF 266/12 –, juris.
(22) OLG Hamm, Beschluss vom 08. Mai 2012 – II-9 UF 57/12, 9 UF 57/12 –, juris.
(23) OLG Köln, Beschluss vom 17. April 2012 – II-4 UF 17/11, 4 UF 17/11 –, juris.
(24) Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24. Februar 2012 – 10 UF 360/11 –, juris.
(25) OLG Köln, Beschluss vom 05. Oktober 2011 – 4 UF 148/11, II-4 UF 148/11 –, juris.
(26) Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28.02.2012, 1 BvR 3116/11.